

Bewertung

Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder zur Umsetzung des Gesetzes zur Reform des Erb-schaftsteuer- und Bewertungsrechts

Vom 30. März 2009

Feststellung von Grundbesitzwerten, von Anteilswerten und von Betriebsvermögenswerten

Zu § 151 BewG

Abschnitt 1. Durchführung eines Feststellungsverfahrens

(1) ¹Nach § 151 Abs. 1 BewG sind im Bedarfsfall gesondert festzustellen

1. Grundbesitzwerte im Sinne des § 157 BewG,
2. der Wert des Betriebsvermögens bei Gewerbebetrieben (§ 95 BewG),
3. der Wert des Betriebsvermögens bei freiberuflich Tätigen (§ 96 BewG),
4. der Wert des Anteils am Betriebsvermögen von Personengesellschaften (§ 97 Abs. 1a BewG),
5. der Wert von Anteilen an Kapitalgesellschaften im Sinne des § 11 Abs. 2 BewG sowie
6. der Wert von anderen (nicht in § 151 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BewG genannten) Vermögensgegenständen und von Schulden, die mehreren Personen zustehen.

²Voraussetzung hierfür ist, dass die Werte für die Erbschaftsteuer oder eine andere Feststellung im Sinne dieser Vorschrift **von Bedeutung** sind. ³Die Entscheidung über eine Bedeutung für die Besteuerung trifft das für die Festsetzung der Erbschaftsteuer zuständige Finanzamt. ⁴Die Entscheidung über eine Bedeutung für eine andere Feststellung im Sinne dieser Vorschrift trifft das die Feststellung anfordernde Finanzamt.

(2) ¹**Ausländisches Vermögen** unterliegt nicht der gesonderten Feststellung (§ 151 Abs. 4 BewG).

²Ausländischer Grundbesitz wird nach § 31 BewG bewertet (§ 12 Abs. 7 BewG)

(3) ¹Im Einvernehmen der Verfahrensbeteiligten kann darauf verzichtet werden, ein Feststellungsverfahren durchzuführen, wenn es sich um einen **Fall von geringer Bedeutung** handelt. ²Ein Fall von geringer Bedeutung liegt insbesondere vor, wenn der Verwaltungsaufwand der Beteiligten außer Verhältnis zur steuerlichen Auswirkung steht und der festzustellende Wert unbestritten ist. ³Zur Prüfung, ob ein Fall nur von geringer Bedeutung ist, hat das Finanzamt, das eine Feststellung anfordert, dabei auch stets die jeweilige Beteiligungsstufe anzugeben, damit das Feststellungsfinanzamt Rückschlüsse auf die steuerliche Auswirkung ziehen kann.

Abschnitt 2. Gesonderte Feststellung von Grundbesitzwerten nach § 151 BewG

(1) ¹Das Lagefinanzamt hat nach § 151 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BewG Grundbesitzwerte festzustellen.

²Die Zugehörigkeit von Wirtschaftsgütern zum Betriebsvermögen oder Grundvermögen richtet sich nach ertragsteuerlichen Grundsätzen (§ 95 bis § 97 BewG). ³Dabei kann ein Grundstück mehrere Wirtschaftsgüter umfassen. ⁴Zur Aufteilung des festgestellten Grundbesitzwerts, wenn das Grundstück nicht nur zum Betriebsvermögen gehört, vgl. Absatz 11.

(2) Hinsichtlich der Zurechnung der wirtschaftlichen Einheit gilt Folgendes:

1. War der **Erblasser Alleineigentümer** einer wirtschaftlichen Einheit des Grundbesitzes und geht das Eigentum daran im Weg des Erwerbs durch Erbanfall nur auf **einen Erben** als Gesamtrechtsnachfolger über, ist der gesamte Wert der wirtschaftlichen Einheit gesondert festzustellen und dem Erwerber allein zuzurechnen.
2. ¹War der **Erblasser Alleineigentümer** einer wirtschaftlichen Einheit des Grundbesitzes und geht das Eigentum daran im Weg des Erwerbs durch Erbanfall auf **mehrere Erben** als Gesamtrechtsnachfolger über, ist der Wert der wirtschaftlichen Einheit der Erbengemeinschaft gegenüber ge-

sondert und einheitlich festzustellen und der Erbengemeinschaft (in Vertretung der Miterben) zuzurechnen. ²Die Feststellung ist erforderlich, wenn sich bei mindestens einem Miterben eine „materielle“ Steuerpflicht ergibt. ³Die Ermittlung der Erbquote obliegt dem Erbschaftsteuer-Finanzamt.

3. ¹War der **Erblasser Miteigentümer** einer wirtschaftlichen Einheit des Grundbesitzes und geht der Miteigentumsanteil daran im Weg des Erwerbs durch Erbanfall nur auf **einen Erben oder auf mehrere Erben** als Gesamtrechtsnachfolger über, ist der Wert des vererbten Miteigentumsanteils nach Nr. 1 oder 2 festzustellen und dem Erben oder der Erbengemeinschaft (in Vertretung der Miterben) zuzurechnen. ²Die übrigen Miteigentümer sind nicht am Verfahren zu beteiligen.
4. Wird eine wirtschaftliche Einheit des Grundbesitzes oder ein Miteigentumsanteil daran durch **Vermächtnis** zugewandt, ist der Wert der wirtschaftlichen Einheit oder des Miteigentumsanteils gesondert festzustellen und dem Erben oder der Erbengemeinschaft (in Vertretung der Miterben) zuzurechnen.
5. Geht eine wirtschaftliche Einheit des Grundbesitzes oder ein Miteigentumsanteil daran im Wege der **Schenkung unter Lebenden** über, ist für jeden Erwerber der Wert des von ihm erworbenen (Mit-)Eigentumsanteils am Grundbesitz gesondert festzustellen.

(3) Bei der gesonderten Feststellung von Grundbesitzwerten für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen gilt Folgendes:

1. ¹Der nach den Vorschriften des § 168 BewG zu ermittelnde **Grundbesitzwert für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen** ist nach § 151 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BewG gesondert festzustellen. ²Dabei sind die Werte für den **Wirtschaftsteil**, für die **Betriebswohnungen** und für den **Wohnanteil** jeweils nachrichtlich im Feststellungsbescheid auszuweisen. ³Das gilt auch bei der Aufteilung nach § 168 Abs. 3 BewG. ⁴Soweit im Rahmen der Öffnungsklauseln (§§ 165 Abs. 3 und 167 Abs. 4 BewG) Nutzungsrechte berücksichtigt wurden, ist der jeweilige Wert nachrichtlich mitzuteilen.
2. ¹Im Rahmen der gesonderten Feststellung werden keine Aussagen zum **Liquidationswert** im Sinne des § 166 BewG getroffen. ²Im Fall der Nachbewertung nach § 162 Abs. 3 und 4 BewG ist der erteilte Feststellungsbescheid nach § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO zu ändern. ³Der jeweilige Liquidationswert im Sinne des § 166 BewG wird dabei zum Gegenstand des Feststellungsverfahrens. ⁴Die hierfür erforderlichen Daten werden im Rahmen der Feststellungserklärung zum Bewertungsstichtag erhoben.
3. Im Fall der **Nachbewertung** (§ 162 Abs. 3 und 4 BewG) fordert die Erbschaftsteuerstelle vom Landesfinanzamt die Feststellung des Werts für den Wirtschaftsteil unter Berücksichtigung des Liquidationswerts an, wenn dies für die Besteuerung von Bedeutung ist.

(4) ¹Ist bei einer **Grundstücksschenkung** absehbar, dass der Steuerwert der freigebigen Zuwendung unter dem persönlichen Freibetrag des Erwerbers liegt und führt auch eine Zusammenrechnung mit früheren Zuwendungen von derselben Person (§ 14 ErbStG) nicht zu einer Steuerfestsetzung, kann auf eine Feststellung des Grundbesitzwerts zunächst verzichtet werden. ²Diese ist auf den Zeitpunkt der Ausführung der Grundstücksschenkung nachzuholen, wenn im Verlauf der folgenden zehn Jahre die Grundstücksschenkung in die Zusammenrechnung mit einem weiteren Erwerb von derselben Person (§ 14 ErbStG) einzubeziehen ist und hierdurch der persönliche Freibetrag des Erwerbers überschritten wird. ³Soweit die Besteuerungsgrundlagen, z.B. die tatsächlich erzielte oder die übliche Miete, für die nachträgliche Feststellung des Grundbesitzwerts zum Bewertungsstichtag nicht mehr ermittelt werden können, sind sie zu schätzen. ⁴Nach § 181 Abs. 5 Satz 1 AO kann eine gesonderte Feststellung des Grundbesitzwerts auch nach Ablauf der für sie geltenden Feststellungsfrist insoweit erfolgen, als der Grundbesitzwert für eine Steuerfestsetzung von Bedeutung ist, für die die Feststellungsfrist im Zeitpunkt der gesonderten bzw. gesonderten und einheitlichen Feststellung noch nicht abgelaufen ist; hierbei bleibt § 171 Abs. 10 AO außer Betracht. ⁵In diesen Fällen ist im Feststellungsbescheid ein gesonderter **Hinweis auf § 181 Abs. 5 Satz 1 AO** aufzunehmen.

Hinweise

H 2

Nachträgliche Feststellung zum Zweck der Zusammenrechnung

> BFH vom 25.11.2008 II R 11/07 (BStBl II 2009 S. 287)

(5) ¹Ist ein Grundstückserwerb von Todes wegen nach den Regelungen des § 13 Abs. 1 Nr. 4b oder 4c ErbStG **vollständig steuerfrei**, kann zunächst darauf verzichtet werden, die Feststellung des Grundbesitzwerts anzufordern. ²Auf die Anforderung der Feststellung eines Grundbesitzwertes, der nach § 13 Abs. 1 Nr. 4c ErbStG wegen Überschreitens der Wohnungsgrößengrenze nur **teilweise steuerfrei** ist, kann zunächst dann verzichtet werden, wenn der steuerpflichtige Anteil zusammen mit

etwaigen anderen Zuwendungen vom Erblasser - auch unter Berücksichtigung etwaiger Vorerwerbe (> Absatz 4) - den persönlichen Freibetrag des Erben nicht überschreitet.³ Die jeweiligen Feststellungen sind bei einem nachträglichen Wegfall der Steuerbefreiungen nachzuholen, wenn die (vollständige) Steuerpflicht des Grundstücks - ggf. unter Berücksichtigung von Vorerwerben - zu einem Überschreiten der persönlichen Freibeträge führt.⁴ Absatz 4 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

(6) ¹Das Betriebsfinanzamt verzichtet zunächst auf die Anforderung eines Grundbesitzwertes gemäß § 151 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BewG, wenn

1. der Substanzwert (§ 11 Abs. 2 BewG) offensichtlich nicht zum Ansatz kommt,
2. es sich bei dem Grundstück um betriebsnotwendiges Vermögen handelt (kein Vermögen im Sinne des § 200 Abs. 2 BewG),
3. es sich nicht um Verwaltungsvermögen handelt (§ 13b Abs. 2 ErbStG) und
4. kein junges Betriebsvermögen im Sinne des § 200 Abs. 4 BewG vorliegt.

²Soweit der Verschonungsabschlag und der Abzugsbetrag mit Wirkung für die Vergangenheit nach § 13a Abs. 5 ErbStG wegfallen, sind die jeweiligen Feststellungen nachzuholen, wenn sie für die Besteuerung von Bedeutung sind.

(7) ¹In den Fällen der **mittelbaren Grundstücksschenkung** sind gesonderte Feststellungen des Grundbesitzwertes durchzuführen.² Entsprechendes gilt, wenn der Jahreswert der Nutzungen eines Grundstücks nach § 16 BewG zu begrenzen ist.³ Dabei ist der Grundbesitzwert auch dann für das gesamte Grundstück festzustellen, wenn sich das Nutzungsrecht nur auf einen Teil des Grundstücks bezieht.

(8) ¹Beim Erwerb von **Betriebsvermögen** (§§ 95, 96 BewG) ist für Betriebsgrundstücke der Grundbesitzwert gesondert bzw. gesondert und einheitlich festzustellen, wenn er für die Feststellung des Werts des Betriebsvermögens erforderlich ist.² Das ist stets der Fall, wenn

1. der Substanzwert (§ 11 Abs. 2 BewG) zu ermitteln ist,
2. es sich bei dem Grundstück um nicht betriebsnotwendiges Vermögen handelt (§ 200 Abs. 2 BewG),
3. es sich um Verwaltungsvermögen handelt (§ 13b Abs. 2 ErbStG) oder
4. junges Betriebsvermögen im Sinne des § 200 Abs. 4 BewG vorliegt.

(9) ¹Beim Erwerb eines **Anteils am Betriebsvermögen** im Sinne des § 97 Abs. 1a BewG ist für Grundbesitz, der zum Gesamthandsvermögen der Gesellschaft gehört, der Grundbesitzwert gesondert festzustellen, wenn er für die Feststellung des Werts des Anteils erforderlich ist.² Für Grundbesitz, der zum Sonderbetriebsvermögen gehört und Gegenstand des Erwerbs ist, gilt dies entsprechend.³ Im Feststellungsbescheid ist auch anzugeben, wem der Grundbesitz zuzurechnen ist (zivilrechtlicher Eigentümer).⁴ Dabei ist Folgendes zu beachten:

1. Gehört der Grundbesitz in vollem Umfang der Gesellschaft, ist der Grundbesitzwert der Gesellschaft zuzurechnen.
2. ¹Gehört der Grundbesitz nur zum Teil der Gesellschaft, ist neben dem gesamten Grundbesitzwert auch der auf die Gesellschaft entfallende Wertanteil festzustellen und der Gesellschaft zuzurechnen.² Die übrigen Miteigentümer sind nicht am Verfahren zu beteiligen.
3. Bei Grundstücken des Sonderbetriebsvermögens gilt dies entsprechend.

⁵Der nach diesen Grundsätzen gesondert bzw. gesondert und einheitlich festgestellte Grundbesitzwert bzw. anteilige Grundbesitzwert geht in die Ermittlung der erworbenen Beteiligung an der Personengesellschaft ein.

(10) Beim Erwerb eines **Anteils an einer Kapitalgesellschaft** ist für Grundbesitz, der zum Vermögen der Gesellschaft gehört, der Grundbesitzwert gesondert festzustellen, wenn er für die Feststellung des Werts des Anteils erforderlich ist.

(11) ¹Gehört ein Grundstück sowohl zum Betriebsvermögen als auch zum Grundvermögen (> Abschnitt 2 Abs. 1), kann das Erbschaftsteuerfinanzamt ebenso wie das Betriebsfinanzamt einen Grundbesitzwert anfordern.² Das Lagefinanzamt übersendet eine Mitteilung über den insgesamt festgestellten Grundbesitzwert sowohl an das anfordernde Betriebsfinanzamt als auch an das Erbschaftsteuerfinanzamt.³ Das Betriebsfinanzamt teilt dem Erbschaftsteuerfinanzamt mit, in welchem Umfang das Grundstück zum Betriebsvermögen gehört.⁴ Das Erbschaftsteuerfinanzamt kann somit entscheiden, in welchem Umfang das Grundstück als Grundvermögen zum Vermögensanfall gehört.⁵ Zu diesem Zweck haben die Betriebsfinanzämter bei jeder Anforderung zur Feststellung eines Grundbesitzwertes das zuständige Erbschaftsteuerfinanzamt zu benennen (> Abschnitt 3).

(12) In der Mitteilung des Lagefinanzamts an das für die Berücksichtigung in einem Folgebescheid zuständige Finanzamt sind nachrichtlich auch folgende Angaben aufzunehmen:

Nachrichtliche Angaben	
Gesamte Wohn- und Nutzfläche des/der Gebäude/s	Die Angabe wird als Ausgangsgröße zur Berechnung des Flächenverhältnisses benötigt.
Wohnfläche einer bisher vom Rechtsvorgänger selbst genutzten Wohnung	Die Angabe wird zur Anwendung des § 13 Abs. 1 Nr. 4a bis c ErbStG (Familienheim) benötigt.
Gesamte Wohnfläche der zu Wohnzwecken vermieteten Gebäude oder Gebäudeteile	Die Angabe wird zur Anwendung des § 13c ErbStG benötigt.
Gesamte zum ertragsteuerlichen Betriebsvermögen des Grundstückseigentümers gehörende Wohn-/Nutzfläche des/der Gebäude/s	Die Angaben werden - zur Bestimmung des dem Betriebsvermögen zuzurechnenden Anteils des Grundbesitzwerts und - zur Bestimmung des Verwaltungsvermögens im Sinne des § 13b Abs. 2 ErbStG benötigt.
Gesamte der zu eigenen betrieblichen Zwecken genutzten Wohn-/Nutzfläche des/der Gebäude/s	
Art und Höhe einer im Rahmen des § 198 BewG abgezogenen Belastung (Wohnrecht, Nießbrauchsrecht).	Die Angabe wird zur Vermeidung der Doppelberücksichtigung der Belastung benötigt (§ 10 Abs. 6 S. 6 ErbStG).

(13) ¹Bei **mehrmaligem Erwerb** einer wirtschaftlichen Einheit **innerhalb eines Jahres** hat das jeweilige Lagefinanzamt der Wertermittlung einen bereits festgestellten Grundbesitzwert (sog. Basiswert) zu Grunde zu legen, wenn innerhalb dieses Jahres keine wesentlichen Änderungen eingetreten sind. ²Der Basiswert ist der für den ersten Erwerbsfall auf den jeweiligen Bewertungsstichtag ermittelte Grundbesitzwert. ³Dieser Basiswert gilt ab diesem Zeitpunkt für einen Zeitraum von einem Jahr. ⁴Nach Ablauf der Jahresfrist ist für den jeweils nächsten Erwerbsfall eine Bewertung nach den Verhältnissen vom Bewertungsstichtag durchzuführen und damit zugleich ein neuer Basiswert zu ermitteln. ⁵Der Erklärungsspflichtige kann eine von dem Basiswert abweichende Feststellung des Grundbesitzwerts nach den Verhältnissen zum Bewertungsstichtag durch Abgabe einer Feststellungserklärung mit den dafür erforderlichen stichtagsbezogenen Grundstücksdaten beantragen. ⁶Sofern der festgestellte Grundbesitzwert innerhalb einer Jahresfrist als Basiswert einer weiteren Feststellung zu Grunde gelegt wird, verlängert sich hierdurch nicht die Jahresfrist des § 151 Abs. 3 BewG.

Abschnitt 3. Benennung des Erbschaftsteuerfinanzamts und des Erblassers/Schenkers

¹Das für die Feststellung zuständige Finanzamt hat in jeder **Aufforderung zur Feststellung** nach § 151 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BewG stets das Erbschaftsteuerfinanzamt und den Erblasser/Schenker zu benennen. ²Das gilt auch in den Fällen, in denen das Betriebsfinanzamt von einem anderen Betriebsfinanzamt zur Feststellung eines gemeinen Werts des Betriebs aufgefordert worden ist (mehrstufiges Feststellungsverfahren). ³Unter anderem wird auf diese Weise gewährleistet, dass das Lagefinanzamt (Bewertungsstelle) neben der Mitteilung für das Betriebsfinanzamt auch dem Erbschaftsteuerfinanzamt den Grundbesitzwert unmittelbar zuleiten kann.

Abschnitt 4. Gesonderte Feststellung des Werts des Betriebsvermögens oder des Anteils am Betriebsvermögen

(1) Hinsichtlich der **Zurechnung** der wirtschaftlichen Einheit gilt Abschnitt 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 sinngemäß.

(2) ¹Die **Basiswertregelung** in Abschnitt 2 Abs. 13 gilt entsprechend (§ 151 Abs. 3 BewG). ²Dabei ist für Anteile am Betriebsvermögen bei Personengesellschaften als Basiswert stets der ermittelte Wert des Gesamthandsvermögens maßgebend. ³Der Wert des Sonderbetriebsvermögens ist grundsätzlich gesondert zu ermitteln und anzusetzen.

Abschnitt 5. Gesonderte Feststellung des Werts nicht notierter Anteile an Kapitalgesellschaften

- (1) Hinsichtlich der **Zurechnung** gilt Abschnitt 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 sinngemäß.
- (2) Die **Basiswertregelung** in Abschnitt 2 Abs. 13 gilt entsprechend (§ 151 Abs. 3 BewG).

Abschnitt 6. Gesonderte Feststellung bei vermögensverwaltenden Gesellschaften

(1) ¹Beim Erwerb eines **Anteils an einer vermögensverwaltenden Gesellschaft** sind die Vermögensgegenstände und Schulden der Gesellschaft entsprechend § 10 Abs. 1 Satz 4 ErbStG dem Erwerber zuzurechnen. ²Im Feststellungsbescheid für andere Vermögensgegenstände und Schulden ist der Wert des Anteils des Erblassers oder Schenkers an den Besitzposten und den Schuldposten (unsaldiert) festzustellen. ³Hinsichtlich der Zurechnung gilt Abschnitt 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 sinngemäß.

(2) Grundbesitzwerte und Werte von nicht notierten Anteilen an Kapitalgesellschaften (§ 151 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 BewG) sind nicht in diese Feststellung nach § 151 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BewG einzubeziehen, sondern gesondert festzustellen.

Abschnitt 7. Nachrichtliche Angaben zu den Feststellungen nach § 151 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 BewG

(1) In der Mitteilung des Betriebsfinanzamts an das für den Erlass eines Folgebescheids zuständige Finanzamt sind **nachrichtlich** auch folgende Angaben aufzunehmen:

Nachrichtliche Angaben	
Summe der gemeinen Werte der Einzelwirtschaftsgüter des Verwaltungsvermögens (§ 13b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 5 ErbStG)	Die Angaben sind für die Prüfung erforderlich, ob begünstigtes Vermögen im Sinne des § 13b Abs. 2 Satz 1 ErbStG (Anteil Verwaltungsvermögen höchstens 50 %) bzw. § 13a Abs. 8 Nr. 3 ErbStG (Anteil Verwaltungsvermögen höchstens 10 %) vorliegt.
Summe der gemeinen Werte der Wirtschaftsgüter des Verwaltungsvermögens, die dem Betriebsvermögen am Bewertungsstichtag weniger als zwei Jahre zuzurechnen sind (§ 13b Abs. 2 Satz 3 ErbStG)	Junges Verwaltungsvermögen im Sinne des § 13b Abs. 2 Satz 3 ErbStG gehört nicht zum begünstigten Vermögen im Sinne des § 13b Abs. 1 ErbStG.
Die Ausgangslohnsumme (durchschnittliche Lohnsumme der letzten fünf vor dem Bewertungsstichtag endenden Wirtschaftsjahre, § 13a Abs. 1 Satz 3 ErbStG) bei einem Einzelunternehmen oder einer unmittelbaren Beteiligung des Schenkers oder Erblassers an einer Personen- oder Kapitalgesellschaft und seine Beteiligungsquote	Die Angabe ist für die Prüfung der Lohnsummenregelung gemäß § 13a Abs. 1 ErbStG bzw. § 13a Abs. 8 Nr. 1 ErbStG erforderlich.
Die Ausgangslohnsumme (durchschnittliche Lohnsumme der letzten fünf vor dem Bewertungsstichtag endenden Wirtschaftsjahre, § 13a Abs. 1 Satz 3, Abs. 4 Satz 5 ErbStG) bei einer mittelbaren Beteiligung an einer Personen- oder Kapitalgesellschaft und die Beteiligungsquote	Die Angabe ist für die Prüfung der Lohnsummenregelung gemäß § 13a Abs. 1 ErbStG bzw. § 13a Abs. 8 Nr. 1 ErbStG erforderlich.

(2) Bei der Prüfung des **Verwaltungsvermögens** hat das Betriebsfinanzamt die jeweiligen Rückausnahmen (z.B. Vorliegen einer Betriebsaufspaltung gemäß § 13b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a ErbStG) zu berücksichtigen.

(3) Die in Absatz 1 und 2 bezeichneten Angaben sind auch dann mitzuteilen, wenn der gemeine Wert des Betriebs, der Beteiligung an einer Personengesellschaft oder von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft aus Verkäufen abgeleitet worden oder mit einem Gutachterwert angesetzt worden ist.

Abschnitt 8. Mitteilungen der Betriebsfinanzämter

(1) Das Betriebsfinanzamt teilt dem Erbschaftsteuerfinanzamt regelmäßig nach **Ablauf der Lohnsummenfrist** die Summe der maßgebenden jährlichen Lohnsummen mit.

(2) Das Betriebsfinanzamt teilt dem Erbschaftsteuerfinanzamt nach Ablauf der Behaltensfrist den **Umfang der Entnahmen** mit.

(3) Das Betriebsfinanzamt teilt dem Erbschaftsteuerfinanzamt mit, ob

1. **wesentliche Betriebsgrundlagen** veräußert, ins Privatvermögen überführt oder anderen betriebsfremden Zwecken zugeführt wurden oder der Betrieb aufgegeben oder veräußert wurde (schädliche Verfügung),
2. eine dieser wesentlichen Betriebsgrundlagen zum jungen Verwaltungsvermögen (§ 13b Abs. 2 Satz 3 ErbStG) oder zum jungen Betriebsvermögen (§ 200 Abs. 4 BewG) gehörte
3. in diesen Fällen eine Reinvestition vorgenommen wurde (§ 13a Abs. 5 Satz 3 ErbStG) oder
4. andere Verfügungen getätigt wurden, die zu einem Wegfall der Verschonungen führen.

Zu § 152 BewG

Abschnitt 9. Örtliche Zuständigkeit

¹Für die Wertermittlung **ausländischen Vermögens**, das nicht Teil eines inländischen Betriebsvermögens ist und das somit nicht der gesonderten Feststellung unterliegt (§ 151 Abs. 4 BewG), bleibt das jeweilige Erbschaftsteuerfinanzamt zuständig. ²Gehört ausländisches Vermögen zu einem inländischen Betriebsvermögen, ist das Betriebsfinanzamt unabhängig von der Art des Vermögens (Grundbesitz oder Beteiligungen) für die Wertermittlung zuständig (§ 152 Nr. 2 und Nr. 3 BewG).

Zu § 153 BewG

Abschnitt 10. Erklärungspflicht

(1) ¹Grundsätzlich kann das zuständige Finanzamt von jedem, für dessen Besteuerung eine gesonderte Feststellung von Bedeutung ist, die Abgabe einer Feststellungserklärung verlangen. ²Bei der Bewertung von nicht notierten Anteilen an Kapitalgesellschaften kann die Erklärung nur von der Kapitalgesellschaft angefordert werden. ³In den Fällen, in denen der Gegenstand der Feststellung einer Personengemeinschaft oder Personengesellschaft zuzurechnen ist, kann die Feststellungserklärung auch von der Gemeinschaft bzw. Gesellschaft angefordert werden. ⁴Dies gilt entsprechend bei vermögensverwaltenden Grundstücksgesellschaften; sie sind vorrangig zur Abgabe einer Feststellungserklärung aufzufordern. ⁵Dadurch wird die Gesellschaft Beteiligte des Feststellungsverfahrens. ⁶In einem solchen Fall kann der Basiswert (§ 151 Abs. 3 Satz 1 BewG) der Grundstücksgesellschaft mitgeteilt werden.

(2) In den Fällen der Begrenzung des Jahreswerts von Nutzungen eines Grundstücks nach § 16 BewG kann sowohl der Erwerber als auch der Grundstückseigentümer zur Abgabe einer Feststellungserklärung aufgefordert werden (§ 180 AO).

Zu § 154 BewG

Abschnitt 11. Beteiligter am Feststellungsverfahren

¹Der Erbbauberechtigte ist nicht Beteiligter gemäß § 154 BewG im Bestenungsverfahren des Erbbaurechtsgebers. ²Eine aus dem Bewertungsgesetz abzuleitende Verpflichtung zur Erklärungsabgabe oder Auskunftserteilung besteht nicht. ³Der Erbbauberechtigte kann lediglich nach § 93 AO im Rahmen eines Auskunftersuchens an einen fremden Dritten um Auskunft gebeten werden.

Zu § 155 BewG

Abschnitt 12. Rechtsbehelfsbefugnis

¹Zur Einlegung eines Rechtsbehelfs sind die Beteiligten im Sinne des § 154 BewG befugt. ²Soweit der Gegenstand der Feststellung einer Erbengemeinschaft (in Vertretung der Miterben) zuzurechnen ist (§ 151 Abs. 2 Nr. 2 BewG), sind § 352 AO und § 48 FGO entsprechend anzuwenden und damit ist grundsätzlich die Erbengemeinschaft rechtsbehelfsbefugt.

Zu § 156 BewG

Abschnitt 13. Außenprüfung

Zur Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen kann eine Außenprüfung nach §§ 193 ff. AO bei jedem Beteiligten (§ 154 Abs. 1 BewG) angeordnet werden.

**Finanzministerium
Baden-Württemberg**

3 - S 3715 / 9

**Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen**

34-S 3715-009-14865/09

**Senatsverwaltung für Finanzen
Berlin**

III D - S 3015-5/2009

**Ministerium der Finanzen
des Landes Brandenburg**

36 - S 3015 - 3/09

**Die Senatorin für Finanzen der
Freien Hansestadt Bremen**

S 3015 - 13

**Finanzbehörde der Freien
und Hansestadt Hamburg**

53 - S 3015 - 006/09

**Hessisches Ministerium
der Finanzen**

S 3015 A – 14 – II 6a

**Finanzministerium
Mecklenburg-Vorpommern**

IV 303 - S 3000 - 1/06

Niedersächsisches Finanzministerium

S 3014 - 23 - 35 1

**Finanzministerium des Landes
Nordrhein-Westfalen**

S 3200 - 100 - V A 6

**Ministerium der Finanzen
des Landes Rheinland-Pfalz**

S 3015 A - 447

**Ministerium der Finanzen
des Saarlandes**

B/5-3 - 93/2009 - S 3014

**Sächsisches Staatsministerium
der Finanzen**

35-S 3014-39/12-24750

**Ministerium der Finanzen
des Landes Sachsen-Anhalt**

43 - S 3014 - 112

**Finanzministerium des Landes
Schleswig-Holstein**

VI 35 - S 3715 - 016

Thüringer Finanzministerium

S 3015 A - 08